

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Sachentnahmen bei Gaststätten, Metzgereien, Bäckereien

[Aktueller Fall]

15.01.2014

Grundsätzliches zum Ansatz der Warenentnahmen

Bei Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien usw. werden die Sachentnahmen regelmäßig nicht aufgezeichnet, sondern mit den jährlich neu festgesetzten Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertgaben angesetzt. Siehe hierzu zuletzt das BMF-Schreiben vom 16.12.2013, Az. IV A 4 – S 1547/13/10001-01.

Problemstellung

Es kommt immer wieder vor, dass die Pauschbeträge für die 19 %-igen Sachentnahmen die 19 %-igen Wareneinkäufe übersteigen.

Pauschbeträge für Sachentnahmen

Die Pauschbeträge für Sachentnahmen sind eine Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung. Die Pauschbeträge wurden vor Jahren nach einem Warenkorb ermittelt und seitdem ständig mit den Preissteigerungsraten angepasst. Bei der Ermittlung dieser Pauschbeträge wurde das Durchschnittsverhalten eines Steuerbürgers berücksichtigt.

Das Problem ist im vorliegenden Fall, dass die Pauschbeträge für voll umsatzsteuerpflichtige Waren größer sind als die Einkäufe für diese Warengruppe. Die Richtsatzsammlungen regeln zwar, dass keinerlei Abschläge vorgenommen werden können. Dies ist aber lediglich eine Verwaltungsregelung. Eine Entnahme kann doch nur vorliegen, soweit überhaupt etwas Entnahmefähiges vorhanden ist. Von der Logik her wäre die Entnahme zumindest auf 100 % der voll umsatzsteuerpflichtigen Waren zu begrenzen.

Somit bieten sich folgende Überlegungen an:

- a) Anpassung des Einkaufs- und Entnahmeverhaltens (z.B. Einkauf aller entnahmefähigen Nahrungsmittel über den Betrieb)
- oder
- b) evtl. Einzelaufzeichnung der Sachentnahmen.

Einzelaufzeichnung

Die Sachentnahmen können jederzeit (dann natürlich ganzjährig) durch Einzelaufzeichnung ermittelt werden. Ob ein Steuerpflichtiger dazu bereit ist, da eine sehr mühevolle und zeitraubende Aufzeichnung gegeben ist, sollte vorher eindeutig abgeklärt werden.

Falls die Warenentnahmen durch Einzelaufzeichnung ermittelt werden, ist dringend zu empfehlen, dass die Mandanten die Einkaufsbelege der Waren für private Zwecke aufheben. Ich nehme nämlich an, dass bei sehr niedrigen Warenentnahmen die steuerliche Betriebsprüfung die Richtigkeit der Aufzeichnungen evtl. anzweifeln wird. Dann kann durch die privaten Belege bewiesen werden, dass der Großteil der benötigten Lebensmittel und Getränke privat gekauft und nicht aus dem Betrieb entnommen wird.

Problem USt-Satz bei Warenentnahmen

Abschn. 3.6 UStAE behandelt Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken.

Die in Abschn. 3.6 Abs. 1 – 5 UStAE dargestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für Imbissstände wie für Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, bei Leistungen von Catering-Unternehmen (Partyservice) und Mahlzeitendiensten ("Essen auf Rädern"). Sie gelten ebenso für unentgeltliche Wertabgaben.

Ist der Verzehr durch den Unternehmer selbst als sonstige Leistung anzusehen, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe § 3 Absatz 9 a Nummer 2 UStG vor, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt.

Wenn somit z.B. ein Gastwirt die zubereiteten Speisen in seiner Gaststätte verzehrt, unterliegt der Eigenverbrauch dem vollen Steuersatz.

Aus diesem Grund kann es geschehen, dass der 19 %-ige Entnahmewert über dem 19 %-igen Wareneinkauf liegt.

Wenn der Gastwirt die Nahrungsmittel entnimmt und in einer von der Gaststätte getrennten Wohnung zubereitet, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG vor. Für die Entnahme dieser Nahrungsmittel kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung.